

Pauenschlag aus Leipzig – § 13b BauGB verstößt gegen Unionsrecht

Unwirksamkeit aller nach § 13b BauGB aufgestellten Bebauungspläne?

1. Um was geht es bei § 13b BauGB?

Mit § 13b BauGB erweiterte der Gesetzgeber 2017 das den Gemeinden zur Verfügung stehende Instrumentarium für eine zeit- und kostensparende Entwicklung dringend benötigter neuer Wohnbauflächen. Die Vorschrift schafft unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, am Ortsrand auch auf Flächen im Außenbereich Bebauungspläne (B-Pläne) für Wohnnutzungen im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Damit sind erhebliche Erleichterungen im Vergleich zum sog. „Regelverfahren“ verbunden.



Dr. Thomas Schmitt

Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

schmitt@neusselkpa.de

2. Was hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden?

Damit könnte es aufgrund eines aktuellen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18.07.2023 – 4 CN 3.22 – schlagartig vorbei sein. Danach dürfen Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs nicht ohne Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB überplant werden.

Die Vorschrift ist aus Sicht des BVerwG nicht mit Unionsrecht vereinbar. Dies hatte die ganz herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur bisher anders gesehen.

§ 13b Satz 1 BauGB verstößt gemäß dem Urteil gegen Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 der EU-Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (SUP-RL). Nach der SUP-RL ist eine Umweltprüfung auch für B-Pläne durchzuführen, sofern sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.



**Madlen Kirschner,
LL.M.**

Rechtsanwältin

kirschner@neusselkpa.de

**Neussel KPA
Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB**

Kaufmannshof 1
55120 Mainz
Telefon +49 6131 6260-80
Telefax +49 6131 6260-813

Dr.-Karl-Aschoff-Straße 9
55543 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 84140-0
Telefax +49 671 84140-19

kanzlei@neusselkpa.de
www.neusselkpa.de

Der pauschale Verzicht auf eine Umweltprüfung in § 13b Satz 1 BauGB werde dem Unionsrecht nicht gerecht.

§ 13b BauGB darf daher aus Sicht des BVerwG wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden. Andernfalls liege ein nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB beachtlicher Verfahrensfehler vor, weil entgegen der Vorschriften für das Regelverfahren keine Umweltprüfung durchgeführt und kein Umweltbericht erstellt wurde, der der Planbegründung beigefügt werden muss. Dieser Verfahrensmangel führt aus Sicht des BVerwG – jedenfalls bei einer fristgerechten Rüge (§ 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) – zur Unwirksamkeit eines gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellten B-Plans.

3. Was folgt aus dem Urteil für B-Pläne nach § 13b BauGB?

Die Folgen des Urteils des BVerwG vom 18.07.2023, zu dem derzeit nur eine Presseerklärung vorliegt (Pressemitteilung Nr. 59/2023, im Internet abrufbar unter <https://www.bverwg.de/pm/2023/59>), für die Bauleitplanung sind derzeit nicht abschließend abzusehen. Die Auswirkungen für die kommunale Planungspraxis dürften jedoch – zumindest in Teilen – erheblich sein.

- a) Dies gilt zunächst für alle bisher in Kraft getretenen B-Pläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt wurden und bei denen – wie in dem vom BVerwG entschiedenen Fall – ein entsprechender Verfahrensfehler rechtzeitig innerhalb der Jahresfrist gerügt wurde. Solche Pläne sind auf Grundlage des Urteils vom 18.07.2023 unwirksam. In diesen Fällen kommt zwar grundsätzlich eine Heilung durch ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB (auch mit rückwirkendem Inkraftsetzen des B-Plans) in Betracht. Insoweit besteht derzeit jedoch eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit, welche Verfahrensschritte die Gemeinde im Einzelnen zu wiederholen hat. Jedenfalls muss sie eine Umweltprüfung durchführen und einen Umweltbericht erstellen, der Gegenstand sowohl einer erneuten Auslegung als auch einer abermaligen förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung sein sowie der Planbegründung beigefügt werden muss. Dies könnte eine mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 SUP-RL ausreichende Fehlerbehebung darstellen. Etwas anderes würde indes gelten, wenn diese Richtlinienvorschriften tatsächlich die Anwendung von § 13b BauGB in seiner geltenden Fassung vollständig ausschließen würden. Denn dann wäre der B-Plan zum einen grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Darüber hinaus wären auch planbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen. Hierzu ergeben sich hoffentlich aus den schriftlichen Urteilsgründen weitergehende Anhaltspunkte.

- b) Sollte der aus der Anwendung des unionsrechtswidrigen § 13b Satz 1 BauGB resultierende beachtliche Verfahrensfehler dagegen nicht binnen eines Jahres nach Inkrafttreten gerügt worden sein, spricht zwar einiges für eine „Heilung durch Zeitablauf“ nach § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Sicher ist dies allerdings nicht. Der EuGH hat in der Vergangenheit mehrfach deutsche Regelungen zur Einschränkung von Klagerechten aufgrund unterbliebener Verfahrensrügen im Zusammenhang mit der gerichtlichen Überprüfung einer fehlerhafte Umweltverträglichkeitsprüfung beanstandet. Im Übrigen käme eine solche Heilung durch Zeitablauf bei materiellen Abwägungsfehlern, die ausgleichspflichtige planbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft betreffen, ohnehin nicht in Betracht.
- c) Für noch in Aufstellung befindliche B-Pläne, bei denen das beschleunigte Verfahren gemäß § 13b Satz 2 BauGB noch bis zum 31.12.2022 förmlich eingeleitet wurde, dürfte ein Wechsel ins Regelverfahren unvermeidbar sein. Dies gilt zunächst, um die erforderliche Umweltprüfung durchführen und den notwendigen Umweltbericht zu erstellen. Darüber hinaus bestehen ebenfalls rechtliche Risiken mit Blick auf etwaige Abweichungen vom Flächennutzungsplan und die Abwägung planbedingter Eingriffe in Natur und Landschaft, wenn eine Ausgleichspflicht greift.

4. Für wen ist das Urteil wichtig?

Vor allem für Kommunen und Projektträger.

- Die Kommunen müssen prüfen, ob und ggf. wie sie ihre Bebauungsplanverfahren weiterführen und rechtssicher abschließen können.
- Auch Projektträger werden sich vergleichbare Fragen stellen müssen, wenn sie entsprechende Planungsleistungen übernommen haben.
- Städtebauliche Verträge zwischen Kommunen und Projektträgern können u. U. nicht mehr erfüllt werden und müssen angepasst werden.

Wir beraten zu diesen und anderen planungsrechtlichen Fragestellungen und stehen Ihnen auch im Prozess zur Seite.

Stand: 25. Juli 2023



Neussel KPA Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Kaufmannshof 1
55120 Mainz
Telefon +49 6131 6260-80
Telefax +49 6131 6260-813

Dr.-Karl-Aschoff-Straße 9
55543 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 84140-0
Telefax +49 671 84140-19

kanzlei@neusselkpa.de
www.neusselkpa.de